

Zeitschrift: Oltner Neujahrsblätter

Herausgeber: Akademia Olten

Band: 63 (2005)

Artikel: Ein Mistloch in der Oltner Ringmauer

Autor: Schärer, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-659443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Mistloch in der Oltner Ringmauer

Peter Schärer

Voraussetzung für die Verleihung eines mittelalterlichen Stadtrechts war eine Schutz- und Wehranlage. Obwohl eine solche aus der Römerzeit hier bestanden hatte – Olten war damals ein Militärlager im System des subjurassischen Fernwegs zwischen Vindonissa und Aventicum und lag am Fuss eines rege begangenen Juraübergangs, der nach Augusta Raurica führte –, wurde eine am selben Ort angelegte frohburgische Ministerialfestung Ausgangspunkt für die Anlage der Stadt Olten. Das Schloss Zielemp¹ an der Aare hütete den Aareübergang. Olten ist also als «Burgenstadt» im 13. Jahrhundert neu gegründet worden. Als Kern einer Stadtanlage wäre auch das bereits bestehende Schloss Hagberg mit seiner Letzimauer bis zur Aare in Frage gekommen, doch dürfte die Nähe zum Flussübergang den Ausschlag für den heutigen Standort gegeben haben. Aus der Regelmässigkeit des Stadtgrundrisses schliesst man, dass Olten sehr schnell befestigt worden sein muss. Dabei dürften die in der Burg Zielemp wohnhaften frohburgischen Dienstleute die Führung übernommen und der jungen Stadtgemeinschaft erste Strukturen verliehen haben. Die Verteidigungsanlage bestand zum grössten Teil aus den rückwärtigen Mauern der Häuser, die sich ohne Fenster und Türen aneinander reihten und über die Estriche mit Laufgängen verbunden waren. Die einzigen

Zugänge zur Stadt waren die Tore: im Westen das Tor durch den Käfigturm, auch Oberes Tor genannt, sowie der Torturm vor der Brücke. In seinem Obergeschoss war eine Art Arsenal untergebracht. Beim Brand der Brücke im März 1798 war das Tor zerstört worden. Ein letzter kleinerer Zugang bestand noch im Bereich des Schlosses Zielemp, wo eine Fallbrücke über den Graben an eine Tür führte. Sie soll «seit der Erbauung des Hauses» stehen geblieben, aber kaum benutzt worden sein.² Der etwas düstere Wehrcharakter ist der Stadt bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten geblieben, und Obrigkeit und Stadtbürgerschaft haben eifrig darüber gewacht, dass weder Lichtöffnungen noch begehbarer Durchbrüche angelegt wurden. Während die Regierung die Verteidigungsanlage zu erhalten bemüht war, ging es den Stadtvätern mehr um die ordnungspolitische Bedeutung der Mauer, selbst dann noch, als die Mauern gegen Artilleriebeschuss keinen Schutz mehr bieten konnten. Die Ummauerung der Stadt und das abendliche Schliessen der Tore trugen eben auch zum Zusammengehörigkeits- und Sicherheitsgefühl der Bürgerschaft bei. Selbst wirtschafts- und fiskalpolitische Überlegungen lassen sich in den Argumenten der Behörden finden, wenn es darum ging, Gesuche um private Mauerdurchbrüche abzulehnen.



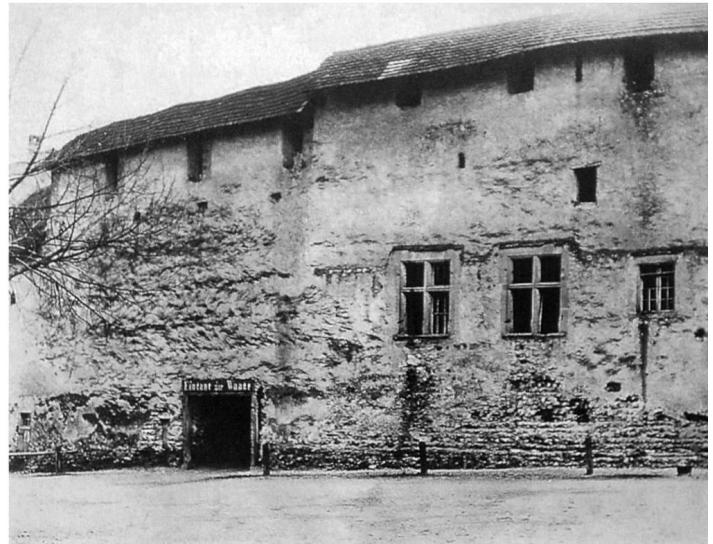
Olten. Radierung von Hans Conrad Escher von der Linth 1791

Die Zeiten ändern sich

Wie wenig Schutz die Wehranlagen im Ernstfall boten, hatten die Oltner am 5. März 1798 gesehen, als die Berner Truppen die Brücke niederbrannten, um nach der Kapitulation von Solothurn einen Vorstoß der Franzosen in den Aargau zu stoppen. Die zum Löschen angerückten Bürger liess der Berner Kommandant von jenseits der Aare mit Kartätschenfeuer belegen, sodass sie zuschauen mussten, wie Brücke, Torturm und zwei angebaute Häuser niederbrannten. Es war ein Wunder, dass nicht die ganze Stadt ein Raub der Flammen wurde. Schon damals mass man dem Graben, der von der Dünnergasse am Käfig- bzw. oberen Torturm und am Kapuzinerkloster vorbei zur Aare abfiel, kaum noch eine Wehrfunktion zu. Von der Hauptstrasse führte das Kapuzinerweglein zum Kloster, dessen Garten bis hinunter zur Aare reichte. Im Bereich des Grabens hatten sich Anrainer im Verlauf der Jahre private Nutzungen angeeignet, auch wenn sie den Umweg durchs Obere Tor in Kauf nehmen mussten. Die Gemeinde sah keinen Grund, dagegen einzuschreiten, und duldet dies stillschweigend, sodass gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Graben ein Gewirr von Gehegen entstanden war, die ohne viel Rücksicht angelegt, genutzt und erweitert wurden. Es war abzusehen, dass zwischen den privaten Nutzern über kurz oder lang Streitigkeiten entstehen würden.

Aufklärung und Fortschritt brechen ein erstes Loch in die Stadtmauer

Aufgeklärtes Denken machte sich in den breiten Volkschichten zuallererst in der Landwirtschaft breit. In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts förderte auch im Solothurnischen eine ökonomische Gesellschaft alles, was die bäuerliche und die gewerbliche Arbeit und insbesondere die Anbaumethoden verbessern konnte. Eine der wichtigen Neuerungen nebst Obstveredelung und Saatauswahl war die Stallhaltung des Viehs und die damit einher gehende Verwertung des anfallenden Mists als Dünger. Bald säumten zahlreiche Miststücke die engen Gassen des Oltner Städtchens, und durch die Tore und über die Brücke wurde im Frühjahr und Herbst Mist auf die Felder geführt. Einen Miststock nannte man damals «Bauwurf», wie denn Mist generell als «Bau» bezeichnet wurde, nicht ohne im Schriftverkehr stets ein höfliches «C.V.» davor zu setzen.³ Vor Gasthäusern und besonders im Verkehr der Hauptgasse hätten solche Anlagen zu sehr gestört. Deshalb suchte man sie da zu vermeiden und legte sie ausserhalb der Ringmauer an. Das bedeutete allerdings die tägliche Mühe, den anfallenden Mist aus der Stadt zu führen. Der Untermüller und Löwenwirt Johann Hammer⁴ soll ein eifriger Verfechter neuer Bewirtschaftungsmethoden gewesen sein, ebenso sein Sohn Johann Georg (1726–1786). Dessen Sohn Joseph Martin Hammer (1752–1814), der 1795 das Gasthaus Halbmond mit seinen grossen Gütern gekauft hatte und mit vielen Angestellten bewirtschaftete, war ebenfalls begeisterter «Ökonom». Den Mist aus dem Stall des Halbmonds, gleich neben dem Oberen Tor gelegen, hätte man an die Hauptgasse platzieren müssen. Deshalb hatte schon der Vorgänger



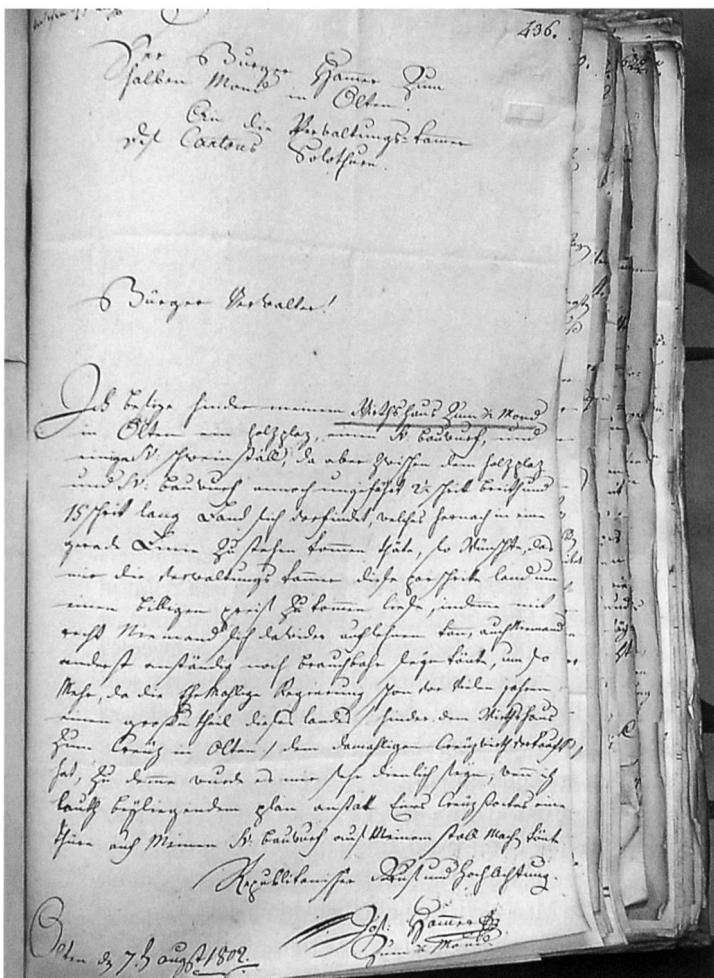
Ringmauer gegen Ende des 19. Jahrhunderts

den Mist im Graben gelagert und da auch die Schweinstallungen angelegt. Hammer schichtete da zudem sein Brennholz, alles auf öffentlichem Boden. Um die Anlagen gegen den Kapuzinerweg etwas abzuschirmen, hatte er eine Bretterwand erstellen lassen.

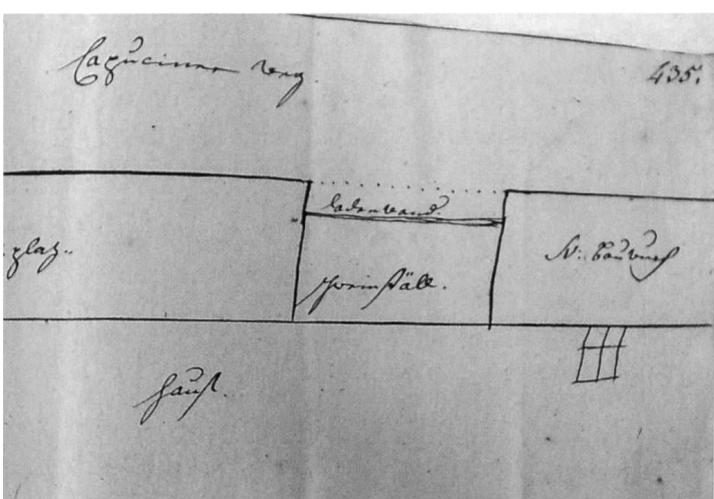
Wie viele Jahre das «Loch» in der rückwärtigen Stallmauer schon bestand, weiß niemand. Im Betrieb des praktisch veranlagten Unternehmers Hammer war es selbstverständlich geworden, den Mist nicht mehr täglich durch das Obere Tor zu karren, sondern durch ein Loch durch die Ringmauer zu werfen. So duldeten es die Stadtväter, so hätte es für viele Jahre weitergehen können, wenn da nicht mit der «Freiheit» auch die «Gleichheit» in Olten Einzug gehalten hätte und die Nachbarn sich anschickten, in den Genuss ähnlicher Annehmlichkeiten zu kommen.

Im Namen von Freiheit und Gleichheit – ein Loch ruft das andere

Im August 1802 – der Stern des helvetischen Staatswesens hatte seine Kulmination bereits überschritten; vier Staatsstreiche hatten die Verfassungsdiskussion keinen Schritt weitergebracht, und Napoleon machte sich eben daran, seine Truppen aus der Schweiz abzuziehen, um die Auseinandersetzung zwischen den Parteien zu beschleunigen – erteilte der Bäcker Felix Kully einem Maurer den Auftrag, einen Durchgang in die Rückwand seines Hauses zu brechen. Dieser wollte eben die Türe einsetzen, da traf der Weibel mit dem Verbot der Stadtbehörden ein. Sein Nachbar, der Sattlermeister Johann Frey, hatte Einspruch erhoben. Er machte geltend, dass «sein haus unbeschlossen bleibe, auch viele böse Folgen wegen Nachschwermerey und Liederlichen Leuthen nach sich ziehen könne, um so mehr Er Felix Kully eine Wirthschaft besize und durch diese Thür Liederliche folge geschehen könten». Tatsächlich hatte Kully kein helvetisches Schankrecht und berief sich auf das ehemalige Privileg, welches Stadtsolothurner Bürgern erlaubte, in Stadt und Land Pinten zu eröffnen, in denen sie das «Eigen gewächs» ausschenken durften.



Hammers Gesuch



Plan als Beilage zum Gesuch von Joseph Hammer

Die Oltner Behörden⁶ waren am 3. August zu einer gemeinsamen Sitzung zusammengetreten und hatten den Mauerdurchbruch verboten. Um ihr politisches Gewicht zu unterstreichen, hatten sie sich mit neun weiteren Gemeindegürtern verstärkt. In derselben Sitzung entschieden sie, auch den Mondwirt anzusegnen, den Graben für seine Nachbarn wieder begehbar zu machen und das «Liecht», welches er in die Stadtmauer gemacht hatte, zu verkleinern oder mit Eisen-

gittern zu sichern.⁷ Im Protokoll ist der Grund und Boden klar als «Gemeindegraben», also als Allmend bezeichnet, den «einzumachen», d. h. mit Abschrankungen für den privaten Nutzen abzugrenzen, «zu keinen Zeiten üblich» gewesen sei. Den Stadtvätern ging es also in beiden Fällen um die Sicherheit. Das Argument des Nachbarn, dass da lichtscheues Gesindel oder unbeaufsichtiger Handel und Wandel ermöglicht würde, genügte auch ihnen als Begründung.⁸

Gemeindebehörden zwischen Bürger und Staat

Was in den folgenden Tagen in den Oltner Gasthäusern und auf den Gassen alles geredet wurde, welche Vergleiche unter Nachbarn angestellt und wie viel Neid der Erfolg des einen beim andern zu wecken imstande war, werden wir nie genau wissen. Gewiss war Repräsentant Hammer nicht bereit, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Vielmehr ging er am 7. August mit einem Gesuch an die kantonale Verwaltungskammer in die Offensive. Das Schreiben sei hier als Zeitdokument wiedergegeben.⁹

«Bürger Verwalter!

Ich besize hinder meinem Wirthshaus zum $\frac{1}{2}$ Mond
in Olten ein holzplatz, einen SV: bauwurf, und
einige SV: schweinställ, da aber zwischen dem holzplatz
und SV: bauwurf annoch ungefähr $2\frac{1}{2}$ schritt breith und
15 schritt lang Land sich vorfindet, welches hernach in eine
gerade Linie zu stehen kommen thäte, so wiünschte, das
mir die Verwaltungskammer diese par schritte land um
einen billigen preis zu kommen liese, indemē mit
recht Niemand sich dawider auflehnen kan, auch niemand
anderst anständig noch brauchbahr seyn könnte, um so
Mehr, da die Ehemahlige Regierung schon vor vielen Jahren
einen großen theil dieses landes/binder dem Wirthshaus
zum Kreiiz in Olten/dem damahligen Kreiizzwirth verkauft
hat, zu demē wurde es mir sehr dienlich seyn; wen ich
lauth beyliegendem plan anstatt Eines Kreuzstockes eine
thüre auf Meinen SV: bauwurf aus meinem stall machen könntte

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Olten d. 7. tn augst 1802

Jos. Hammer
Zum $\frac{1}{2}$ Mond

Ungeachtet der Gegebenheiten waren hier Holzplatz, Schweinstall und Mistgrube zum Privatbesitz geworden. Hammer hatte das Anwesen anno 1795, also sieben Jahre zuvor, für 8050 Gulden gekauft.¹⁰ Kaum denkbar, dass er inzwischen vergessen hatte, dass das Areal im Graben nicht zu seinem Anwesen gehörte. Er betrachtete die übernommene Nutzung öffentlichen Grundes als ersessenen Besitz. Darüber hinaus scheint ihm sein sonst so ausgeprägtes republikanisches Augenmäss gründlich abhanden gekommen zu sein. Immerhin verlangte er, seinen vermeintlichen Besitz nicht nur um ein paar Quadratschuh Gemeindeland zu vergrössern, sondern gleichzeitig den «Kreuzstock» in der Ringmauer zu einer Türe zu erweitern. Dabei kannte er zu diesem Zeitpunkt die Aufforderung des Gemeinderates, das Mistloch zu verkleinern oder mit Gittern zu sichern, seit mindes-

tens drei Tagen und wusste auch, wie die Behörden die Besitzverhältnisse einstuften. Offensichtlich spielte er mit dem Gedanken, die Verwaltungskammer werde in Unkenntnis der genauen Verhältnisse einen ihm genehmen Entscheid treffen. In diesem Kalkül befand er sich in guter Gesellschaft. Bereits am 6. August hatte Bäckermeister Kully den gleichen Weg beschritten. Auch er stellte der Verwaltungskammer sein Bauprojekt vor, wies auf das «unvermuthete» Verbot der Gemeindebehörden und die Drohungen hin, mit denen diese ihn und seinen Maurer konfrontiert hatten, und ersuchte um die Bewilligung, seine Arbeit fortsetzen zu dürfen. Sein Gesuch endet mit dem Satz: «Da diese thür niemand zum schaaden gereicht.»¹¹

Die Verwaltungskammer verfuhr nach den üblichen Grundsätzen der Bürokratie und holte über den Unterstatthalter Berichte zu beiden Bauvorhaben ein. Auch Munizipalität und Gemeindeverwaltung von Olten liessen sich mit Schreiben vom 9. August vernehmen. Geschickt führten sie zuerst die Einsprachen Dritter ins Feld, voran die des Chirurgen Joseph Kully, Miteigentümer der Kully'schen Liegenschaft. Dieser gebe an, er fühle sich durch diese Türe in der Ringmauer unsicher «besonderß wo Eine Wirthschaft vorhanden seye, aller Art liederliche leüthe anziehe, und ohne dieß schon genugsam unruhe zu erdulden habe». Zudem fürchte er, der Hauptgiebel des Hauses würde durch diesen Durchbruch geschwächt. Auch die dritte Mitbesitzerin der Liegenschaft, die Witwe des Wagners Georg von Arx, verwahrte

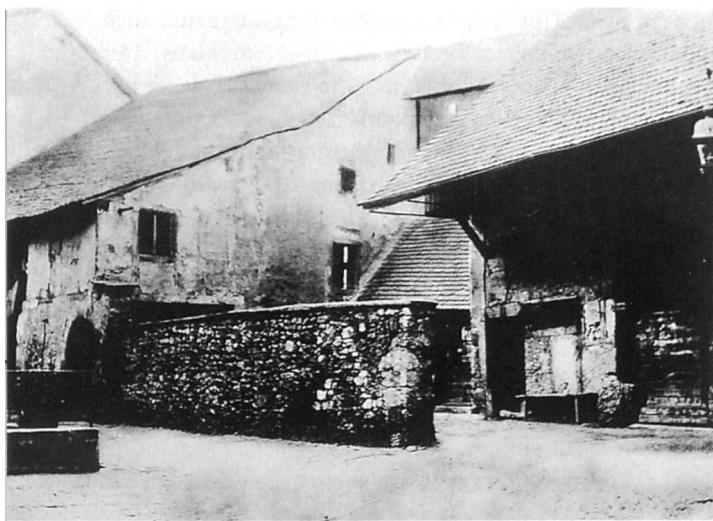
sich gegen die Türe in der Ringmauer. Ihr ging es zusätzlich um die verwinkelten Besitzverhältnisse im Haus. Der Bäcker Kully schlief nämlich in einer Kammer, die er nur über ihre Küche betreten konnte. Witwe Wagner, durch die späten Gäste ohnehin in ihrer Nachtruhe gestört, fürchtete, diese Hintertür aber werde «noch mehrere Verspätung nach sich ziehen», weshalb sie «förmlich darwider seye». Dann wiesen die Gemeindebehörden darauf hin, dass sie Kully kraft der ihr übertragenen «Niederen Orts Polizey» rechtzeitig auf die Widerrechtlichkeit seines Vorhabens hingewiesen hätten und trotzdem nur durch die Intervention des Unterstatthalters den Baustopp erreichen konnten. Und dann kamen sie auf den wunden Punkt zu reden: Kully wirte auch ohne solche «Durchpässe» zu nächtlicher Unzeit; zudem sei es erwiesen, dass er bei Nacht Wein einkellere, ohne das Ohmgeld¹² zu bezahlen, wie er auch stets dem Anbeyler¹³ mit Grobheiten komme, wenn dieser seines Amtes walte. Man befürchte, dass «alle liederliche(n) Nachtvögel und Schwermer» durch diese Türe angezogen und in die Stadt eingelassen werden könnten.

Der Stadtgraben ist und bleibt Gemeindeland

Dieselben Argumente führten die Gemeindebehörden auch gegen das Vorhaben des Mondwirts an. Zunächst verwahrten sie sich gegen die Besitzansprüche Hammers und wiesen darauf hin, dem vorherigen Mondwirt «seye auß Güte von der Gemeinde auß bewilligt worden, ein schwein Stahl hin-



Viehmarkt im Graben, heute Klosterplatz, Ende 19. Jahrhundert



Ringmauer gegen Ende des 19. Jahrhunderts

der dem hauß im Graben zu bauen, aber nur so lang Es der Gemeinde gefalle, und Niemand darwider seyn werde.»¹⁴ Dann habe Hammer bei Reparaturarbeiten an seinem Haus willkürlich einen Abwasserkanal unter der Strasse durch gebaut, der, weil verstopft, bei Regenwetter den Nachbarn die Keller mit Wasser fülle. Unerlaubt sei auch die Veränderung am Kapuzinerweg gewesen, womit er sich die Holz- und Mistfuhrer erleichtert habe. Es sei aber nirgends eine entsprechende Bewilligung erteilt worden. Dann widerlegten sie seinen Hinweis, auch dem Kreuzwirt habe man Land im Stadtgraben verkauft. Auch diese Nutzung sei aus Güte und auf Zusehen hin erlaubt worden. Und was die Tür in der Ringmauer anlange, die würde sowieso nur der «Nachschwermerei» und der «Zügellosigkeit» Vorschub geben. Hammer sei des Öfters verklagt und zur Verantwortung vorgeladen worden, habe sich aber nie gestellt. Im Übrigen sei dieser Platz für den Schweinemarkt reserviert worden und deshalb zur Verfügung der Öffentlichkeit frei zu halten.

Gasthäuser als Quell nächtlicher Ruhestörung

Die als «Nachschwermerei» und «Zügellosigkeit» bezeichneten, aber nie näher umschriebenen Ereignisse sind offensichtlich Übertretungen der Polizeistunde und nächtliche Ruhestörung gewesen. Die Behörden waren eigentlich der Meinung, Olten könne nie genug Wirtschaften haben, da der Durchreiseverkehr und die Jahrmarkte dies erforderten. Auch stellten sie dem Gastgewerbe im Allgemeinen ein gutes Zeugnis aus.¹⁵ Die sechs Tavernen¹⁶ und sieben Pinten standen gerade wegen des grossen Durchreiseverkehrs in einem gewissen Konkurrenzkampf. Kam dazu, dass der helvetische Zentralstaat ein straffes Regime über das Wirts- und Schankgewerbe gelegt hatte. Neue Patente mussten eingeholt werden, und zwar auf Termin, ansonsten das Wirtsrecht erlosch oder eine gepfefferte Busse verhängt wurde. Eifrig und argwöhnisch beobachtete auch der Einnehmer von Olten die Wirte. Schon im September 1799 glaubte er wahrgenommen zu haben, dass die meisten Wirtse Betrüger seien. In einem Schreiben an seinen Vorgesetzten jammerte er, die Wirtse deklarierten ihre eingelagerten Bestände nicht.

Deshalb regte er an, die Engros-Weinhändler zu verpflichten, Register zu führen, und die Zöllner dazu zu verpflichten, sämtliche Getränkefuhren zu registrieren.¹⁷ Auch die Verwaltungskammer verliess sich nicht auf den guten Ruf des Gastgewerbes. Sie verfügte am 14. Juli 1800, dass die Anbeiler bei der Einkellerung von Getränken persönlich anwesend sein müssten.¹⁸ Als man diese Regelung in Olten anwendete, kam die eine und andere Unregelmässigkeit ans Tageslicht. So hatte z. B. der Löwenwirt Ohmgeld in der Höhe von 348 Franken nicht bezahlt, musste um Stundung nachsuchen und sich verpflichten, monatlich 20 Franken abzustottern.¹⁹ Die Einquartierungen und vor allem die Requisitionen an das französische Militär gingen oft zulasten der Gastwirte. Bezahlt wurde von den fremden Truppen bekanntlich nie in bar, sondern stets mit so genannten «Bons» zulasten der Staatskasse. Abgegolten wurden sie wegen der notorischen Geldknappheit des helvetischen Staates allerdings selten bis nie. Der Einnehmer hatte eine schwere Aufgabe und klagte Mitte 1800 seinem Vorgesetzten, er habe seit zwei Jahren kein Ohmgeld einziehen können, weil bald jeder Wirt sage, er habe höhere Forderungen an den Staat als Verpflichtungen, z. B. »... von dem weyn so die franken umsonst gesoffen, sambt speis und trank, so er ihnen hat geben müssen, nicht durch einquartierung sonder in durchmärschen etc. (und jetzt) soll er noch das umgelt zahlen, ...«.²⁰



Halbmond nach dem Umbau

Seit dem Mai 1799 mussten Agenten und Munizipalitäten dafür sorgen, dass alle «Wirts- und Weinhäuser» um zehn Uhr (!) geschlossen hatten.²¹ Das durchzusetzen dürfte in Olten, wo viele Fremde auf der Durchreise übernachteten, besonders schwierig gewesen sein. Wie kommod hätte da eine private Türe in der Ringmauer Zugang zu nächtlichen Zechereien geboten!

Und dass da zu nächtlicher Stunde einiges passierte in den engen und dunkeln Gassen unserer Stadt, verraten gelegentlich amtliche Papiere, wenn auch nur sehr diskret. Im selben Sommer 1802 haben die Stadtbehörden «wegen einem nächtlichen hendel so aber in gute ausgemacht worden» den

angesehen Weinhandler Johann Georg Trog jun. zu einer Busse von vier Franken «in die Armenbüchse zu zahlen» verknurrt. Zudem verdonnerten sie ihn dazu, sich «bey Hr. Pfarrer (zu) verantworten». Diese besonders peinliche Zuzatzstrafe erliess man den fünf mitangeklagten Herren, alle-samt aus gutem Haus, sie wurden «wegen nächtlichen Herumschwermens» zu kleineren Bussen verknurrt.²²

Nachbarn und Feuerpolizei geben den Ausschlag

Das Urteil des Unterstatthalters und der Protest der Nachbarn gaben schliesslich den Ausschlag, dass die Bauvorhaben eingestellt blieben bzw. abgewiesen wurden. Der Unterstatthalter wies die Verwaltungskammer darauf hin, dass alle Bürger das gleiche Recht hätten, Türen in den Graben auszubrechen, wenn Hammer und Kully das erlaubt würde. Dann machte er auf die feuerpolizeiliche Bedeutung eines unpassierbaren Grabens aufmerksam. Ein solcher «Einschlag würde bei Feuer (Gottverschonuns) nachteilig seyn», indem er den Zugang für Löscharbeiten von ausserhalb der Ringmauer behindere. Sollte inskünftig die Brücke wieder aufgerichtet werden, nehme er an, werde man die Stadt Olten wieder schliessen, d. h. auch das untere Tor bei der Brücke wieder aufbauen. Aus diesem Grund habe auch die alte Regierung keine Türen in den Graben erlaubt. Tatsächlich sei Olten sicherer vor Dieben gewesen, als es noch «geschlossen» gewesen sei; zudem sei die Verfolgung von Dieben und anderen Verbrechern leichter gewesen, ebenso das Vorgehen gegen Nachtschwärmer. Im Übrigen fände er es auch anständig, wenn Mondwirt Hammer sein Holz etwas näher an sein Haus und nicht an den Kapuzinerweg schichten würde ...²³

Das Holzlager des Halbmonds war denn auch der wirkliche Stein des Anstosses. Zu hoch war die Holzbeige, sodass sie die oberen Geschosse der Nachbarhäuser in Schatten hüllte. In die gleiche Kerbe schlug auch der Nachbar Johann Ulrich Schmid, der in seinem Protest an die Verwaltungskammer befürchtete, ein Käufer werde dieses Land gewiss überbauen, was seiner Liegenschaft schaden würde. Schon jetzt leide er unter der immensen Scheiterbeige, die Hammer widerrechtlich und zehn Schuh hoch daselbst lagere. Er vergass auch nicht darauf hinzuweisen, dass er dieses Areal eigentlich auch brauchen könnte und sich vor zehn Jahren schon umsonst bemüht habe, es zu kaufen.²⁴ Ob da nicht auch ein wenig nachbarschaftlicher Neid mitspielte?

Entscheidend wird gewesen sein, dass der Graben bereits eine andere Nutzung im öffentlichen Interesse aufzunehmen hatte, den Schweinemarkt. Die privaten Türen in den Graben mussten warten. Unten an der Aare wuchs in den folgenden Jahren die neue Holzbrücke mit ihrem gewaltigen Walmdach, ohne dass man daran dachte, den Torturm wieder zu errichten. Dennoch schloss sich die Stadt nach aussen wieder stärker ab. Am 25. Januar 1803 ist den Nachtwächtern «frischerdingen anfeohlen worden, das selbe Laut in henden habenden Consinen, ihre Wachtordnung pünktlich vorziehen sollen, und das der Posten beym obern Thor nicht soll verlässen werden, bis selbe von der Unterwacht abgelößt seye ...»²⁵

Doch eine Generation später war auch das obere Tor der Spitzhacke zum Opfer gefallen.²⁶ Die Öffnung Oltens war

nicht aufzuhalten. Doch bis es so weit war, dürfte weiterhin täglich der Mist durch den Kreuzstock aus dem Stall des Halbmonds in den Graben geflogen sein. Ob das Loch in Rücksicht auf das Sicherheitsbedürfnis der Nachbarn mit Gittern versehen und wie lange der «Cum Venia Bauwurf» am Kapuzinerweg weiter betrieben wurde, mag ein andermal zu erforschen sein.

¹ Es wurde 1868 abgebrochen. Mit seinem Schutt wurde der untere Graben, d. h. der heutige Klosterplatz aufgefüllt. Heute erinnert nur noch ein kleines Ecktürmchen an das einst mächtigste Gebäude der Stadt.

² So berichtete der Unterstatthalter am 18. 8. 1802 der Verwaltungskammer auf deren Anfrage. – StASO Olten Schreiben Bd. 52, S. 236

³ C.V. = cum venia (lat.) mit Verlaub

⁴ 1682–1754. Er war der Sohn des reichen Rickenbacher Müllers Johann Georg Hammer, der jedem seiner vier Söhne eine Mühle gekauft hatte. Den Ältesten liess er die Unter Mühle von Olten betreiben. 1707 wurde dieser ins Oltner Bürgerrecht aufgenommen. – StAO Burgerbuch Olten 125, 150, 155. – Ed. Fischer: Bundesrat Bernhard Hammer und seine Zeit. Solothurn 1969, S. 32

⁵ J.M. Hammer war Neuem ganz allgemein, besonders aber in politischer Hinsicht sehr zugetan. Er galt als Kopf und Herbergswater der franzosenfreundlichen Partei, der «Patrioten», die in seinem Gasthaus zusammenkamen. Er wurde unter der alten Regierung verhaftet und nach Solothurn ins Gefängnis gebracht, unter der neuen Regierung aber zum Repräsentanten gewählt. Vgl. Ed. Fischer a.a.O. S. 35 ff.

⁶ Munizipalität (helvetisches Vorläuferorgan des Einwohnergemeinderats) und Gemeindeverwaltung (heute Bürgergemeinde)

⁷ StAO Gemeindeverwaltung und Munizipalität 1800–1807, S. 25 f.

⁸ StAO Gemeindeverwaltung und Munizipalität 1800–1807, S. 27 f.

⁹ StASO Olten Schreiben Bd. 52, S. 436

¹⁰ Ed. Fischer a.a.O. S. 36

¹¹ StASO Olten Schreiben Bd. 52, S. 429 ff.

¹² Ein Ohm ist ein mittelalterliches Hohlmaß. Ein Ohm Wein beinhaltete 30 bis 32 Mass. Ein Fuder Wein enthielt zehn bis zwölf Ohm (= 150 Liter). Das «Ohmgeld» oder «Umgeld» war ursprünglich eine Verbrauchssteuer, die auf Gewerbe und Handel gelegt war. Ende des 18. Jhs. war davon nur noch das Wein-Ohmgeld erhalten. Es wurde zu Sätzen zwischen 10 und 24% erhoben. Der Bezug war eine Sache der Bürgerschaft gewesen. Der helvetische Staat bezog die Abgabe unter gleichem Namen zuhenden der Staatskasse weiter, bis er sie im Auflagengesetz vom 17. Oktober 1799 durch eine Getränkesteuer ersetzte. Den Gemeinden wurde gleichzeitig erlaubt, eine separate Getränkeabgabe zu erheben, was die Gemeindeversammlung von Olten bereits am 18. Januar 1801 beschloss, indem sie den «bösen Pfennig» auf 15 Kreuzer pro Saum Wein festlegte. – Johannes Strickler: Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), Bern/Freiburg 1989–1966, Bd. 14, S. 691 ff. – Peter Walliser: Das Stadtrecht von Olten. Olten 1951, S. 40 – StAO Munizipalität und Gemeindeversammlung 1800–1807, S. 3

¹³ Der «Anbeyler» sichtete im Auftrag der Stadtbehörden die eingekauften Weinlieferungen. Ihm war Zugang zum Keller zu gewähren, wo er die Fässer mit dem Beil markierte und die Abgabe bezog. – Zur Zeit der Helvetik war diese Aufgabe dem Untereinnehmer übertragen.

¹⁴ StASO Olten Schreiben Bd. 52, S. 440 f.

¹⁵ StASO Olten Schreiben Bd. 48, S. 91

¹⁶ Tavernenrechte wurden auf ewig erteilt und waren auf eine Liegenschaft ausgestellt. Man hatte dafür ein Tavernengeld zu entrichten oder zahlte einen entsprechend höheren Grundzins für die Liegenschaft. Dagegen erlaubten Pintenschenk-Rechte nur den «Ausschank des eigenen Gewächses», also des Weines, den man auf eigenem Grund und Boden erzeugte. War der ausverkauft, musste die Pinte schliessen. – StASO Concepten 1800 III., 20. Oktober

¹⁷ StASO 5 Districte de 1799, Schreiben des Untereinnehmers an den Obereinnehmer 11. September 1799

¹⁸ StASO 1800 III., Bekanntmachung der Verwaltungskammer des Kantons Solothurn, 14.7.1800

¹⁹ StASO 5 Districte de 1800, 18. August

²⁰ StASO 5 Districte de 1800, 20. August

²¹ StASO Concepten G, S. 87

²² StAO Gemeindeverwaltung und Munizipalität 1800–1807, S. 25

²³ StASO Olten Schreiben Bd. 52, S. 227 ff.

²⁴ a.a.O. S. 442 f.

²⁵ Von diesem Datum an wurde die Schliessung der Stadttore von 21 Uhr auf 22 Uhr verlegt. – StAO Gemeindeversammlung und Munizipalität 1800–1807, S. 31

²⁶ Das Obere Tor wurde auf Betreiben der Wirte zum Turm und zum Halbmond und auf deren Rechnung 1837 abgerissen. Der Verkehr kam so zu einem kommoderen Durchgang, der Mondwirt verschaffte seinem Gasthaus eine attraktive Fassade, und weil man mit dem Bauschutt den oberen Graben auffüllen konnte, bekam die Stadt einen zusätzlichen Marktplatz. Vgl. Bild 7 – <http://www.stadtolten.info/de/portrait/geschichte/>